

Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse

Alte Plochinger Steige 93
Kirchheim unter Teck

April 2019

Schneider und Anders Landschaftsökologie Tübingen

Auftraggeber: Jochem Benk
Alte Plochinger Steige 93
73230 Kirchheim u. T.

Auftragnehmer: Schneider und Anders Landschaftsökologie Tübingen
Schwabstraße 6
72074 Tübingen

Bearbeitung: Clarissa Anders BSc Umweltnaturwissenschaften
Matthias Schneider MSc Geowissenschaften

Tübingen, den 04.04.2019

Inhalt

1	Aufgabenstellung	1
2	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	1
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	5
4	Methoden	6
5	Habitatpotenzialanalyse	6
5.1	Vögel	6
5.2	Reptilien.....	7
5.3	Amphibien	7
5.4	Säugetiere.....	7
5.5	Insekten	7
5.6	Flora	7
6	Artbezogene Konfliktanalyse	8
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	8
7	Fazit	8
8	Literatur.....	8

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse des Grundstücks Alte Plochinger Steige 93 in Kirchheim unter Teck. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob eine Eingliederung des Grundstücks in den Bebauungsplan Konflikte mit dem Artenschutz aufweist.

2 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (schwarz umrahmt). © OpenStreetMap-Mitwirkende

Das Untersuchungsgebiet umfasst die oberen ca. 300 m² des 1034 m² großen Grundstücks Alte Plochinger Steige 93 in Kirchheim unter Teck auf dem Flurstück 1690/1. Das Untersuchungsgebiet reicht auf der gesamten Grundstücksbreite von ca. 15 m ca. 20 m von der Straße aus hangabwärts.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder Schutzgebiete noch Biotop. Das Untersuchungsgebiet wird an der Südostecke vom Kernraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte geschnitten.

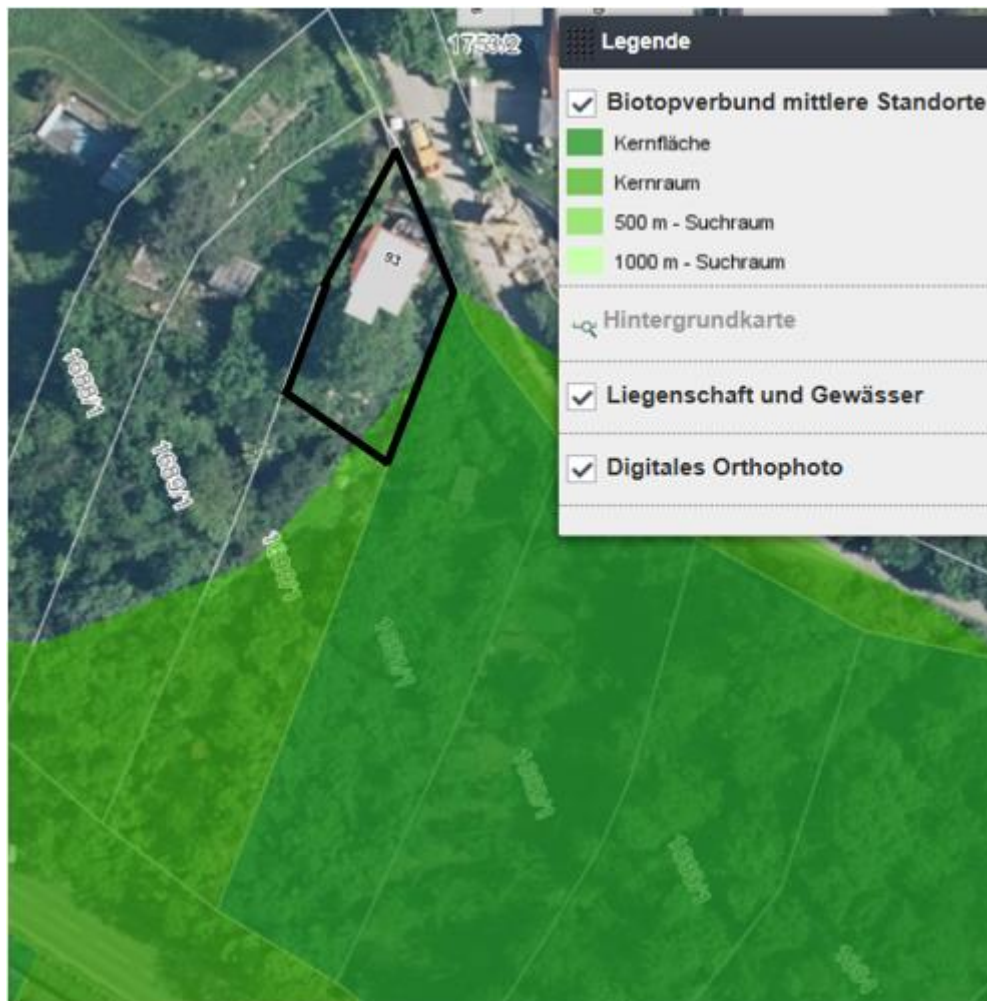


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes (schwarz umrahmt) und des Biotopverbundes (grün).
©LUBW, LGL

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf Südhang, der bis Anfang des 20. Jahrhunderts als Weinberg genutzt wurde. Heute steht auf dem oberen Teil ein zweistöckiges Haus mit ca. 20 m² Grundfläche, eine Terrasse, terrassierte Beete mit Zierpflanzen, die zum Teil von Trockenmauern oder Mauern mit Rissen gehalten werden und eine mittelalte, verhookte Stieleiche ohne Höhlen oder Totholzanteile.



Abbildung 3: Aussicht von der Terrasse hangabwärts



Abbildung 4: Sicht von unten auf die terrassierten Beete, Terrasse und Haus



Abbildung 5: Sicht von neben dem Haus hangabwärts



Abbildung 6: Hausdach



Abbildung 7: Stieleiche neben der Terrasse, Kronenaufbau



Abbildung 8: Stieleiche neben der Terrasse



Abbildung 9: offene Bodenstelle im Beet

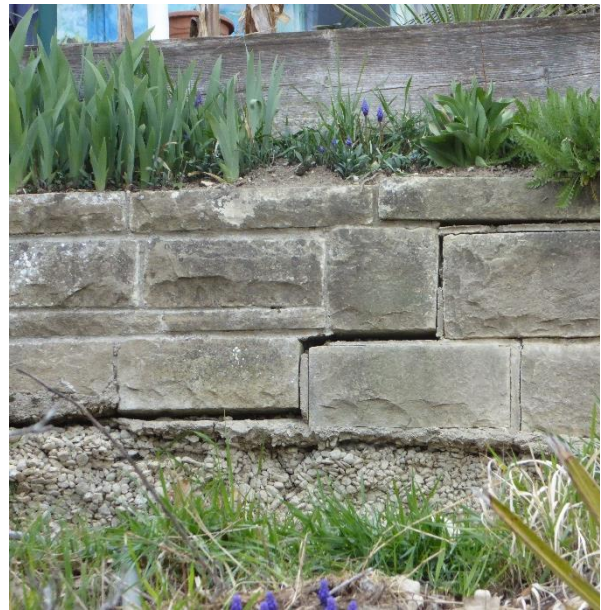


Abbildung 10: Mauer mit Spalten

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach §7 Abs. (2) Nr. 13 sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Art. 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhangs 1, Spalte 2 Bundsartenschutzverordnung (BArtSchV)

Nach §7 Abs. (2) Nr. 14 sind streng geschützte Arten: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL),
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundsartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine strenger geschützte Teilmenge der besonders geschützten Arten.

§44 BNatSchG ist die zentrale Regelung für den Artenschutz und definiert für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen.

Nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methoden

Um potenzielle Habitats nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit nach der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten zu erfassen, wurde am 27.03.2019 eine Begehung durchgeführt

Die Habitatpotenzialanalyse wurde nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2006) durchgeführt.

5 Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie des ZAK (LUBW 2006) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet.

5.1 Vögel

Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht auszuschließen. Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten jedoch aufgrund fehlender Ausbildung der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Während der Begehung festgestellte Arten im Untersuchungsgebiet

B: Brutverdacht, BVU: Brutvogel im Umfeld; RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 3: gefährdet;
V: Vorwarnliste; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, b: besonders geschützte Art, s: streng geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art. 1

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Status	RL BW	RL D	Geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BVU	-	-	b	*
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BVU	-	-	b	*
3	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BVU	-	-	b	*
4	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BVU	-	-	b	*
5	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BVU	-	-	b	*

Im Umfeld des Untersuchungsgebietes wurden bei der Begehung fünf Vogelarten nachgewiesen. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen für Höhlenbrüter kann eine Brut von Blau- und Kohlmeisen sowie Höhlenbrütern allgemein im Untersuchungsgebiet

ausgeschlossen werden. Das Rabenkrähenpaar brütet nachweislich in einer großen Waldkiefer in der Umgebung und somit nicht im Untersuchungsgebiet. Strukturen, die für Amsel und Zilpzalp sowie allgemein für in Gebüsch oder auf Zweigen brütende Vogelarten, zur Brut geeignet sind, stellen im Untersuchungsgebiet eine größere, wenngleich verhockte Stieleiche sowie wenige Büsche am Gebietsrand dar. Geeignete Strukturen finden sich in Form verwilderter Gebüsch und Brombeergestrüpp ebenfalls außerhalb des Gebietes.

5.2 Reptilien

An Reptilien kommt aufgrund der Habitatstrukturen und der Lage des Untersuchungsgebietes ausschließlich die Zauneidechse in Betracht.

Ein Vorkommen der Zauneidechse (streng geschützt) ist trotz geeigneter Habitatstrukturen aufgrund in nächster Nachbarschaft lebenden Katzen nicht anzunehmen.

5.3 Amphibien

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Amphibien auszuschließen.

5.4 Säugetiere

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen kommt das Gebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse (streng geschützt) nicht in Betracht. Ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten ist aufgrund der Gebäude- und Dachstruktur auszuschließen.

5.5 Insekten

In den Beeten im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes wurden offene, besonnte Bodenstellen vorgefunden, welche Habitate für Wildbienen und Hummeln (besonders geschützt) darstellen können.

Geeignete Habitate Totholzkäfer wurden nicht gefunden. Aufgrund fehlender geeigneter Habitate kann das Gebiet als wichtige Lebensstätte für Schmetterlinge ausgeschlossen werden.

5.6 Flora

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Hinweise auf geschützte Pflanzenarten gefunden.

6 Artbezogene Konfliktanalyse

Die Habitatpotenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Diese können vor allem im Falle einer Rodung der Gehölze sowie einer Zerstörung der besonnten offenen Bodenstellen eintreten.

Die dadurch eintretenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, namentlich das Töten von in Gebüsch und auf Zweigen brütenden Vogelarten (§44 BNatSchG Abs.1, Ziff.1) und das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Ziff.3) derselben sowie von in besonnten, offenen Erdstellen nistende Wildbienen.

Diese sind, sollten sie eintreten, zu vermeiden bzw. zu minimieren.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Habitatpotenzial bieten im Gebiet eine große Stieleiche, sowie kleinere Büsche. Um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auszuschließen, müssen zu entfernende Gehölze außerhalb der Brutsaison der Vögel, also vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt werden.

Sollten die besonnten, offenen Erdstellen am unteren Ende des Untersuchungsgebietes zerstört werden, so bietet es sich an, diese bereits ab Februar im Jahr vor Baubeginn zu beschatten. Dadurch werden die Stellen als Nistmöglichkeit für Wildbienen unattraktiv und die Wildbienen greifen auf besonnte, offene Bodenstellen in der Umgebung, beispielsweise hangabwärts, zurück.

Um eine Tötung von potentiell im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen auszuschließen, sollen Bauarbeiten bei Temperaturen von über 10°C stattfinden, sodass die Tiere flüchten können.

7 Fazit

Die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vermeiden eine erhebliche Beeinträchtigung für im BNatSchG geschützte Arten im Sinne des §44 BNatSchG.

8 Literatur

LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg:
Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenliste,
01.2006, ergänzt u.z.T. erweitert 04.2009

